

FRAGEN & ANTWORTEN FÜR KITAS UND TFO

UMSETZUNG GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Stand: Juni 2026 / Version 0

Geschätzte Kitas und Tagesfamilienorganisationen

Am **1. Januar 2026** trat das neue Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft und ab dem **1. August 2026** gilt das neue System der Betreuungsgutscheine für Kinder in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Nachstehend finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Vorbereitungen bis zum Start des neuen Systems der Betreuungsgutscheine

- Bitte bestimmen Sie eine oder mehrere verantwortliche Personen für die Einarbeitung und Handhabung der Fallapplikation.
- Machen Sie sich mit den *Fragen & Antworten* vertraut.
- Nehmen Sie, wenn möglich an der Informationsveranstaltung vom 2. Juli 2026 teil.
- Sehen Sie sich nach der Informationsveranstaltung nochmals die Videoaufzeichnung zur Vorbereitung auf das Go-Live auf der [Webseite](#) der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) an. Stellen Sie sicher, dass für jedes betreute Kind ein separater Betreuungsvertrag bei Ihnen abgelegt ist.
- Für den Online-Antrag für Betreuungsgutscheine benötigen Eltern Angaben aus dem Betreuungsvertrag. Sobald die relevanten Felder in der Fallapplikation festgelegt sind, senden wir Ihnen ein Muster zu. Damit erhalten Sie die Möglichkeit, die Betreuungsverträge bei Bedarf anzupassen.
- Einige Gemeinden haben die Betreuungsgutscheine bisher im Voraus ausbezahlt. Im Übergangsmonat August kann es vereinzelt zu Zahlungsverzögerungen kommen. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Planung und prüfen Sie bei Bedarf Massnahmen zur Sicherung der Liquidität Ihres Betriebs.
- Am 27. Juli 2026 können Sie sich erstmals in der Fallapplikation anmelden und die ersten Einstellungen vornehmen.

Bitte lesen Sie die *Fragen & Antworten* sorgfältig durch. Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ([KiBeG](#)) sowie deren Verordnung ([KiBeV](#)) sowie die Weisungen zur Mindestqualität in [Kindertagesstätten](#) und [privaten Tagesfamilienorganisationen](#).

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Kontext	2
2	Allgemeine Informationen	2
3	Ansprechpersonen	3
4	Häufig gestellte Fragen	4
4.1	Thema: Betreuungsgutscheine	4
4.2	Thema: Fallapplikation und Administration	5
4.3	Thema: Tarife und Standardkosten	7
4.4	Thema: Aufsicht und Bewilligung	9
4.5	Thema: Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand	10

1 Ziel und Kontext

Worum geht es in diesem Dokument?

Die *Fragen & Antworten* dienen den Kitas und Tagesfamilienorganisationen als Unterstützung für die Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG). Das Dokument hat keine rechtsbindende Wirkung.

2 Allgemeine Informationen

Was hat sich geändert?

Bisher waren die Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter zuständig. Die Aufsicht und Qualität waren in Empfehlungen des Verband Luzerner Gemeinden festgehalten. Zwar haben schon viele Luzerner Gemeinden Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung angeboten, die Ausgestaltung war jedoch unterschiedlich.

Seit dem 1. Januar 2026 sind das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) und die dazugehörige Verordnung (KiBeV) in Kraft. Seither übernimmt der Kanton Luzern die Aufsicht und Bewilligungserteilung für Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen. Gemeinden mit höheren kommunalen Qualitätsstandards sind zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht der auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kitas. Die Mindestqualitätsvorgaben sind in den Weisungen des Kantons Luzern festgehalten und sind für die Betreuungseinrichtungen verbindlich, es gilt eine zweijährige Übergangsfrist. Ab dem 1. August 2026 gelten für alle Erziehungsberechtigten im Kanton die gleichen Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie die gleiche Berechnungsgrundlage.

Für wen gilt das Kinderbetreuungsgesetz?

Das Kinderbetreuungsgesetz gilt für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Luzern, die Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten gegen Entgelt betreuen. Für Angebote, bei denen Kinder ab dem obligatorischen Kindergarten betreut werden, wie beispielsweise die schulergänzende Betreuung, gilt dieses Gesetz nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben.

Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind ein finanzieller Beitrag der Gemeinde und des Kantons an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Im Kinderbetreuungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung wird genau definiert, wer Anspruch auf Betreuungsgutscheine in welcher Höhe hat. Sie werden von der Gemeinde direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Was ist die Fallapplikation KiBeLU?

KiBeLU ist eine für den Kanton Luzern neu entwickelte Software (Fallapplikation), die die Gesuchstellung, Berechnung und Überprüfung der Betreuungsgutscheine digitalisiert und vereinheitlicht. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Gemeinden und der Kanton (DISG) benutzen KiBeLU ab dem 3. August 2026.

Was sind Standardkosten?

Um die Höhe der Betreuungsgutscheine festlegen zu können, werden zunächst Standardkosten festgelegt. Diese sind in der Verordnung festgehalten und werden alle zwei Jahre durch die DISG überprüft. Die Qualitätsvorgaben und insbesondere die sich daraus ergebenden Personalkosten beeinflussen direkt die Kosten. Bei der Berechnung der Standardkosten werden deshalb alle Kosten einbezogen, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Qualitätsstandards ergeben. Sie entsprechen nicht zwingend dem Tarif der Angebote. Die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen bestimmen autonom den Preis (Tarif) für die Nutzung ihrer Angebote.

Wie ist der Datenschutz in der Fallapplikation geregelt?

Gemäss KiBeG ermächtigt die gesuchstellende Person durch das Einreichen eines Gesuchs um Betreuungsgutscheine die zuständigen Organe, die zur Anspruchsprüfung und -berechnung erforderlichen Informationen bei Behörden, Kitas und TFO einzuholen. Die erhobenen Daten unterstehen dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG).

Die Fallapplikation KiBeLU wird bei der Dienststelle Informatik des Kantons Luzern gehostet. Sie hält sämtliche Vorgaben des KDSG ein.

3 Ansprechpersonen

Wer gibt Auskunft zu **Betreuungsfragen?**

Alle Fragen rund um die Betreuung der Kinder (freie Plätze, Öffnungszeiten, pädagogisches Konzept, Tarife, ...) beantworten die Kitas oder Tagesfamilienorganisationen.

Wer gibt Auskunft zu **Betreuungsgutscheinen?**

Für den Entscheid über den Anspruch und für die Auszahlung ist die Wohngemeinde zuständig. Fragen rund um die Betreuungsgutscheine sind an die zuständigen Personen der Wohngemeinde zu richten.

Wer gibt Auskunft zum **Kinderbetreuungsgesetz?**

Zu rechtlichen und übergeordneten Fragen zum Gesetz gibt die [Fachperson familienergänzende Kinderbetreuung der DISG](#) Auskunft.

Wer gibt Auskunft zu **Bewilligungs- oder Aufsichtsfragen?**

Fragen zu Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen beantworten die [Fachpersonen Aufsicht und Bewilligung der DISG](#). Davon ausgenommen sind Einrichtungen in Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards.

Wer gibt Auskunft zum **Kindesschutz**?

Bei Fragen zum Thema Kindesschutz ist die [kantonale Fachberatung Kinderschutz](#) zuständig.

Wer gibt Auskunft zum **Thema Berufsbildung**?

Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zuständig ist die [Dienststelle Berufs- und Weiterbildung](#) des Kantons.

Wer gibt Auskunft zur Betreuung von **Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand**?

Dazu gibt die [Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung FFS](#) des Kantons Luzern Auskunft.

4 Häufig gestellte Fragen

4.1 Thema: Betreuungsgutscheine

Wer erhält Betreuungsgutscheine?

Es müssen alle fünf Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine beantragen können.

- Das *betreute Kind* ist im Vorschulalter und noch nicht in den obligatorischen Kindergarten eingetreten.
- Mindestens eine *erziehungsberechtigte Person* hat ihren Wohnsitz im Kanton Luzern.
- Die *erziehungsberechtigte Person* ist erwerbstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend. Die Gemeinde kann zudem «aus anderen Gründen» Betreuungsgutscheine auszahlen.
- Die *Kinderbetreuungseinrichtung* ist entweder eine bewilligte Kita oder eine Tagesfamilie, die einer bewilligten Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.
- Das *massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten* überschreitet die gesetzlich definierte Obergrenze nicht.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Eingewöhnungsphase?

Das wird im Gesetz nicht geregelt, sondern ist abhängig vom Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung. Es wird empfohlen, die Eingewöhnung so im Betreuungsvertrag zu erfassen, dass die Eingabe in der Fallapplikation möglich ist. Dazu muss der Start der Eingewöhnung das Startdatum der Betreuung gemäss Betreuungsvertrag sein.

Gibt es für die Betreuung des Kindergartenkindes Betreuungsgutscheine nach KiBeG?

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es Betreuungsgutscheine für die Betreuung des Kindes *im freiwilligen Kindergartenjahr*, das in einer Kita oder einer Tagesfamilie, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, betreut wird. Für das Kind im obligatorischen Kindergartenjahr gibt es *keine* Betreuungsgutscheine.

Das KiBeG bezieht sich nur auf Kinder im Vorschulalter. Es steht den Gemeinden frei, die Betreuung von Schulkindern zu subventionieren.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern bei einer Tagesfamilie, die keiner Organisation angeschlossen sind?

Nein. In diesem Fall gibt es keine Betreuungsgutscheine nach KiBeG. Es steht den Gemeinden frei, diese Betreuung zusätzlich zu subventionieren.

4.2 Thema: Fallapplikation und Administration

Müssen alle Betreuungseinrichtungen die Fallapplikation KiBeLU nutzen?

Ja. Dies ist eine gesetzliche Vorgabe. Die Betreuungseinrichtungen müssen in der Fallapplikation überprüfen und bestätigen, dass das Kind tatsächlich im angegebenen Umfang von ihnen betreut wird.

Können sich die Betreuungseinrichtungen vor dem 1. August 2026 bereits in der Fallapplikation registrieren?

Ja. Sie können sich ab dem 27. Juli 2026 registrieren. Anschliessend können Sie sich einloggen und sich mit den Funktionen vertraut machen.

Brauchen die Betreuungseinrichtungen eine personalisierte Mailadresse?

Ja. Für die Registrierung auf AGOV oder SwissID wird eine personalisierte Geschäfts-E-Mailadresse dringend empfohlen. Es ist sicherzustellen, dass pro E-Mailadresse nur eine vordefinierte Person Zugriff hat. Bei Verdacht auf Missbrauch behalten sich AGOV oder SwissID vor, den Account zu löschen. In der Folge wäre der Zugriff auf die Fallapplikation und damit die Bearbeitung Ihrer Aufgaben zur Prüfung der Betreuungsvereinbarungen nicht mehr möglich.

Werden die Betreuungsgutscheine zu Beginn oder Ende des Monats ausbezahlt?

Die Betreuungsgutscheine werden immer nachträglich ausbezahlt. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Betreuungsgutscheine für den August anfangs September. Die nachträgliche Auszahlung verhindert, dass zu hohe Beiträge ausbezahlt und anschliessend zurückgefordert werden müssen.

Es gibt Gemeinden, die die Betreuungsgutscheine im Voraus ausbezahlt haben. Im Übergangsmonat August kann es zu Zahlungsverzögerungen kommen, da einzelne Erziehungsberechtigte allenfalls auf Betreuungsgutscheine für die Begleichung der Rechnung angewiesen sind.

Wer ist die Ansprechperson, wenn Erziehungsberechtigte die Rechnungen nicht bezahlen?

Die Kinderbetreuungseinrichtungen können sich an die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten wenden. Grundsätzlich werden die Betreuungsgutscheine an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde kann gegebenenfalls die Betreuungsgutscheine direkt an die Einrichtung auszahlen.

Was muss im Betreuungsvertrag geregelt sein?

Das KiBeG macht keine Vorgaben zum Inhalt des Betreuungsvertrags. Für die Eingabe des Gesuchs sind die Erziehungsberechtigten auf folgende Angaben angewiesen:

- Tarif pro Tag
- Betreuungstage und -zeiten

Braucht es für jedes Kind einen separaten Betreuungsvertrag?

Ja. Die Betreuung jedes Kindes wird in einem separaten Betreuungsvertrag geregelt, weil jedes Kind einzeln in der Fallapplikation erfasst wird.

Kann die Fallapplikation auch für Kinder im Schulalter genutzt werden?

Nein. Die Fallapplikation wurde für die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes entwickelt. Dieses bezieht sich ausschliesslich auf Kinder im Vorschulalter.

Trägt die Betreuungseinrichtung die Verantwortung dafür, dass die Erziehungsberechtigten Mutationen in der Fallapplikation vornehmen?

Nein. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet Änderungen bezüglich Einkommen, Arbeitspensum oder Wohnsituation selbst vorzunehmen.

Ist es möglich, den Betreuungsumfang in KiBeLU stundenweise einzugeben?

Nein. Der Betreuungsumfang wird in vier Kategorien eingeteilt:

- Ganztagesbetreuung (entspricht 10 Stunden/Betreuungstag)
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (entspricht 7,5 Stunden/Betreuungstag)
- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (entspricht 5 Stunden/Betreuungstag)
- Mittagbetreuung (entspricht 2,5 Stunden/Betreuungstag)

Es wird empfohlen, die Umrechnung auf tageweise Betreuung im Betreuungsvertrag verbindlich festzulegen.

- Wenn das Kind beispielsweise pro Monat 20 Stunden betreut wird, dann wird festgelegt, dass dies einem Halbtage pro Woche entspricht
- Wenn das Kind beispielsweise pro Monat 60 Stunden betreut wird, dann wird festgelegt, dass dies einer Ganztagesbetreuung und einer Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen pro Woche entspricht.
- Wenn das Kind beispielsweise pro Monat 110 Stunden betreut wird, dann entspricht dies zwei Ganztagesbetreuungen und einer Halbtagesbetreuung mit Mittagessen pro Woche.

Ist es möglich, Abend- oder Wochenend-Betreuung in KiBeLU einzugeben?

Nein. In der Fallapplikation kann nur Betreuung von Montag bis Freitag und tagsüber angewählt werden. Es wird empfohlen, die Umrechnung auf die in der Fallapplikation vorgegebenen Eingabemöglichkeiten verbindlich festzulegen. Die Einrichtungen können unterschiedliche Tarife für ihre Angebote definieren.

Gibt es die Möglichkeit, in der Fallapplikation flexible Betreuungsmodelle in KiBeLU einzutragen?

Nein. Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Anmeldung in die Fallapplikation fixe Betreuungstage und ihr Arbeitspensum eintragen. Es wird empfohlen, die monatliche Betreuung auf die in der Fallapplikation vorgegebenen Eingabemöglichkeiten verbindlich festzulegen.

Können Essenspauschalen separat verrechnet werden?

Es steht den TFO momentan frei, Essenspauschalen separat zu verrechnen. Diese werden dann nicht im Rahmen der Betreuungsgutscheine nach KiBeG erfasst, da sie nicht in den von den Erziehungsberechtigten im Gesuchformular eingegebenen Stundentarif enthalten sind. Die Differenz zwischen dem Stundentarif und den Standardkosten werden den Erziehungsberechtigten beim Betreuungsgutschein verrechnet. Werden Essenspauschalen separat verrechnet, fliessen sie nicht in die Berechnung der Vollkosten für TFO ein, was die Berechnung der Standardkosten verfälscht. Deshalb behält sich die DISG eine harmonisierende Regelung vor.

4.3 Thema: Tarife und Standardkosten

Können die Betriebe selbst entscheiden, ob Absenzen wie Ferienabwesenheit der Kinder in Rechnung gestellt werden?

Ja. Dies muss im Betreuungsvertrag geregelt werden.

Sind Standardkosten und Tarife immer gleich hoch?

Nein. Es steht den Betreuungseinrichtungen weiterhin frei, die Tarife so zu bestimmen, wie es für sie wirtschaftlich Sinn macht. Der Tarif ist der Preis, den die Erziehungsberechtigten für die Dienstleistung bezahlen.

Die Standardkosten sind die Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgutscheine. Die Differenz zwischen Tarif und Standardkosten wird direkt den Erziehungsberechtigten verrechnet. Das ist rechtlich zulässig.

Müssen die Betreuungseinrichtungen den Erziehungsberechtigten offenlegen, wie die Tarife zustande kommen?

Ja. In der Weisung zu den Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards ist festgelegt, dass die Zusammensetzung der Tarife für die Erziehungsberechtigten einsehbar und verständlich sein müssen.

Können die Tarife verändert werden?

Ja. Der Kanton macht keine Vorgaben zur Tarifgestaltung in den Betreuungseinrichtungen. Der Zeitpunkt und der Umfang von Tarifänderungen liegen in der Verantwortung der Einrichtung. Die Tarife sind nicht an die Standardkosten gekoppelt. Die Standardkosten beziffern die angenommenen Nettobetriebskosten, die bei der Erfüllung der Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards entstehen.

Wie werden die Standardkosten berechnet?

Kitas

Die Standardkosten berechnen sich bei Kitas aus der Summe der Nettobetriebskosten dividiert durch die Anzahl Betreuungsplätze bei einer Auslastung von 85 Prozent und 240 Betreuungstagen.

Die Nettobetriebskosten setzen sich zusammen aus:

- Personalkosten für die unterschiedlichen Personalkategorien gemäss Betreuungsschlüssel sowie für Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten, inkl. Sozialversicherungsbeiträge, 13. Monatslohn sowie Aus- und Weiterbildungskosten,
- Leitungskosten bestehend aus den Lohnkosten für die Administration, die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung,
- Mietkosten, inkl. Nebenkosten sowie Einrichtungs- und Unterhaltskosten,
- Verpflegungskosten bestehend aus Personal- und Lebensmittelkosten sowie
- übrige Betriebs- und Sachkosten wie Spiel- und Haushaltsmaterial, Versicherungen und Gebühren sowie Kosten für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Nicht berücksichtigt werden Mehrkosten aus über die kantonalen Mindestvorgaben hinausgehenden kommunalen Qualitätsstandards.

TFO

Die Standardkosten berechnen sich aus der Summe der Nettobetriebskosten der bewilligten Tagesfamilienorganisationen und der in diesen angeschlossenen Tagesfamilien dividiert durch die geleisteten Betreuungsstunden.

Die Nettobetriebskosten setzen sich zusammen aus:

- Personalkosten für die Betreuungs- und Vermittlungspersonen, inkl. Sozialversicherungsbeiträge, 13. Monatslohn sowie Aus- und Weiterbildungskosten,
- Leitungskosten bestehend aus Lohnkosten für die Administration, die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung,
- Miet- und Infrastrukturkosten, inkl. Nebenkosten, Einrichtungs- und Unterhaltskosten sowie
- übrige Betriebs- und Sachkosten wie Versicherungen und Gebühren sowie Kosten für die Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Standardkosten für Kitas und TFO werden jährlich an die Besoldungsentwicklung des Verwaltungspersonals angepasst und alle zwei Jahre von der DISG neu berechnet.

Müssen die Nettobetriebskosten der DISG ausgewiesen werden für die Berechnung der Standardkosten?

Ja. Nettobetriebskosten müssen gemäss ihren Betriebsabrechnungen ausgewiesen werden und erstmalig in KiBeLU eingetragen werden.

Spielt es eine Rolle für die Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Höhe der Betreuungsgutscheine, ob die Tarife unter oder über den Standardkosten angesetzt sind?

Ja. Die effektiven Tarife der Betreuungseinrichtungen haben Einfluss auf die Höhe der Betreuungsgutscheine und damit auf die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Liegen die Tarife unter den Standardkosten, so wird die Differenz zwischen dem Tarif und den Standardkosten dem Betreuungsgutschein in Abzug gebracht. Liegen die Tarife über den Standardkosten, so hat dies zwar keinen Einfluss auf die Höhe der Betreuungsgutscheine, aber der Anteil der Eigenbeteiligung erhöht sich um die Differenz.

Beispiel

Ein Tag in der Kita X kostet 120 Franken (Tarif). Familie Y hat Anspruch auf 100 Franken Betreuungsgutschein. Bei den 100 Franken sind die 10 Franken Selbstbehalt schon abgezogen. In einem zweiten Schritt werden von den 100 Franken nochmals 15 Franken (also die Differenz zwischen Tarif und Standardkosten) abgezogen. Die Familie Y erhält einen Gutschein im Wert von 85 Franken.

Es gibt Erziehungsberechtigte, die sich unsere Tarife nicht leisten können. Was können wir tun?

Die Erziehungsberechtigten können sich in diesem Fall an ihre Wohngemeinde wenden und sich vom Sozialdienst beraten lassen.

4.4 Thema: Aufsicht und Bewilligung

Wer ist zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht von Kitas?

Seit dem 1. Januar 2026 ist die DISG zuständig. Von Gemeinden ausgestellte Bewilligungen nach diesem Datum sind nicht gültig.

Ausgenommen sind Kindertagesstätten in Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards. Dort ist die jeweilige Gemeinde für die Bewilligung und Aufsicht zuständig.

Wer ist zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht von Tagesfamilienorganisationen?

Seit dem 1. Januar 2026 ist die DISG zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von allen privaten Tagesorganisationen. Von Gemeinden ausgestellte Bewilligungen nach diesem Datum sind nicht gültig. Ist die Trägerschaft der Tagesfamilienorganisation die Gemeinde selbst, so entfällt die Bewilligung und Aufsicht durch die DISG.

Wer ist zuständig für die Aufsicht von Tagesfamilien?

Für die Aufsicht der Tagesfamilie ist wie bis anhin die Wohngemeinde der Tagesfamilie zuständig. Dies gilt für alle Tagesfamilien, auch für jene, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die Gemeinde kann die Aufsicht mittels Leistungsvereinbarung an Dritte delegieren.

Sind Tagesfamilien bewilligungspflichtig?

Nein. Alle Tagesfamilien sind gegenüber der Gemeinde meldepflichtig.

Müssen die Weisungen zu den Mindestvorgaben zur Qualität ab sofort eingehalten werden?

Für bestehende Einrichtungen gibt es eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Spätestens per 1. Januar 2028 müssen die Mindestvorgaben erfüllt sein.

Gemäss KiBeV dürfen Personen, die ein Vorpraktikum absolvieren, nicht mehr in den Betreuungsschlüssel eingerechnet werden. Ab wann gilt das?

Diese Vorgabe muss spätestens per 1. Januar 2028 erfüllt sein.

Die Betriebsbewilligung läuft bald ab. Müssen wir etwas tun?

Eine zuständige Fachperson Aufsicht der DISG wird sich zu gegebener Zeit melden.

Unterscheiden sich die Weisungen zu den Mindestvorgaben zur Qualität von den Vorgaben des Verbands der Luzerner Gemeinden (VLG)?

Im Wesentlichen wurde mit Inkraftsetzung des KiBeG der politische Auftrag gefasst, die VLG-Richtlinien als Weisung zu übernehmen. Diese sind für alle Kitas und alle privaten Tagesfamilienorganisationen verbindlich einzuhalten. Mit dem Gesetzesauftrag ist auch verbunden, die Qualitätsstandards fortlaufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Wer ist zuständig für die Leumundsprüfung der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten?

Seit 1.1.2026 ist die DISG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung zuständig. Ausgenommen ist die Leumundsprüfung von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten in Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards. Dort erfolgen die Aufsicht und Leumundsprüfung durch die jeweilige Gemeinde.

Wer ist zuständig für die Leumundsprüfung der Mitarbeitenden in privaten Tagesfamilienorganisationen?

Seit 1.1.2026 ist die DISG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung zuständig. Überprüft wird der Leumund des Personals auf der Geschäftsstelle der Organisation.

Wer ist zuständig für die Leumundsprüfung der Tagesfamilien?

Da Tagesfamilien eine Meldepflicht bei der Wohngemeinde haben, üben die Gemeinden die Aufsicht nach [PAVO](#) über die Tagesfamilien aus. Dies beinhaltet auch die Leumundsprüfung der Tagesfamilien. Das gilt auch für Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die Tagesfamilie muss sich mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Gemeinde melden.

4.5 Thema: Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand

Was ändert sich in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand?

Gemäss KiBeG wechselt die Abgeltung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) zur DISG. Ebenfalls werden künftig auch die Mehrkosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand in Tagesfamilien, welche Tagesfamilienorganisationen angeschlossen sind, über die DISG abgegolten.

Das Gesetz sieht eine Übergangsbestimmung von bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die DISG nutzt die Zeit, um die Mindestanforderungen an Kitas (KITAplus) und TFOs (TFOplus) für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand zu definieren und die Prozesse zwischen den Fallapplikationen der DVS und der Fallapplikation KiBeLU zu klären. Bis dahin ändert sich in Bezug auf die Abgeltung der Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand nichts.

Wo können Gesuche für die Abgeltung der Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand eingegeben werden?

Wie bis anhin können die KITAplus-Einrichtungen die Gesuche um Abgeltung der Mehrkosten für erhöhten Betreuungsaufwand an die DVS – beim Heilpädagogischen Früherziehungsdienst (HFD) der Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung FFS – richten. [Hier](#) finden Sie alle relevanten Informationen vom Antragsformular bis zur Rechnungsstellung. TFO können, wie bis anhin noch keine Gesuche einreichen, da die Anforderungen an die Mindestqualität an Tagesfamilien für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand durch die DISG im Rahmen der gesetzlichen Übergangsbestimmungen noch zu definieren sind.